

27.3.2019

A8-0438/ 001-001

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-001

vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Bericht

Neoklis Sylikiotis

A8-0438/2018

Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2018)0234 – C8-0169/2018 – 2018/0111(COD))

Änderungsantrag 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

zum Vorschlag der Kommission

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über *offene Daten und* die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors
(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114,

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **■** gekennzeichnet.

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wurde erheblich geändert. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen eine Neufassung der genannten Richtlinie vorzunehmen.
- (2) Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2003/98/EG und fünf Jahre nach Annahme der Änderungsrichtlinie 2013/37/EU hat die Kommission – im Anschluss an die Konsultation der einschlägigen Interessenträger – im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT)² eine Bewertung und Überprüfung der Wirksamkeit der Richtlinie vorgenommen.
- (3) Im Anschluss an die Konsultation der Interessenträger und im Lichte der Ergebnisse der Folgenabschätzung³ war die Kommission der Ansicht, dass Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich sind, um die verbleibenden und neu entstehenden Hemmnisse zu beseitigen, die einer breiten Weiterverwendung von öffentlichen und öffentlich finanzierten Informationen in der gesamten Union im Wege stehen, und um den Rechtsrahmen auf den neuesten Stand der digitalen Technik zu bringen **und weitere digitale Innovationen, insbesondere im Bereich der künstlichen Intelligenz, zu fördern**.
- (4) Die wesentlichen Änderungen am Rechtstext, die der Ausschöpfung des Potenzials der Informationen des öffentlichen Sektors für die europäische Wirtschaft und Gesellschaft dienen sollen, konzentrieren sich auf die Bereitstellung eines Echtzeit-Zugangs zu dynamischen Daten mithilfe angemessener technischer Mittel, die verstärkte Bereitstellung hochwertiger öffentlicher Daten für die Weiterverwendung, unter anderem von öffentlichen Unternehmen **sowie von privaten Unternehmen – wenn diese Daten bei der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, entstehen** –, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen, die Verhinderung neuer Formen von Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die Inanspruchnahme von Ausnahmen vom Grundsatz der Gebührenbeschränkung auf die Grenzkosten und das Verhältnis zwischen dieser Richtlinie und bestimmten

¹ **Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors** (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90)

² SWD(2018) 145.

³ SWD(2018) 127.

verwandten Rechtsinstrumenten, einschließlich der Richtlinie 96/9/EG¹, *der Richtlinie 2003/4/EG*, der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² *und der Verordnung (EU) 2016/679*.

- (4a) *Der Zugang zu Informationen ist ein Grundrecht. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „die Charta“) sichert jeder Person das Recht auf freie Meinungsäußerung zu; dazu gehören auch die Meinungsfreiheit und die Freiheit, ohne behördliche Eingriffe und über Staatsgrenzen hinweg Informationen und Ideen zu erhalten und weiterzugeben.*
- (4b) *Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert das Recht auf Schutz personenbezogener Daten und besagt, dass diese Daten nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage und unter der Kontrolle einer unabhängigen Behörde verarbeitet werden.*
- (5) Der Vertrag sieht die Schaffung eines Binnenmarkts und eines Systems vor, das Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt verhindert. Die Angleichung der Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors trägt zur Erreichung dieser Ziele bei.
- (6) Der öffentliche Sektor in den Mitgliedstaaten erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet ein breites Spektrum an Informationen aus zahlreichen Gebieten wie Informationen über Soziales, **Politik, Wirtschaft**, Recht, Geografie, **Umwelt**, Wetter, **seismische Aktivität**, Tourismus, Geschäftsleben, Patentwesen und Bildung. Dokumente, die von öffentlichen Stellen der Exekutive, Legislative oder Judikative erstellt werden, bilden einen umfassenden, vielfältigen und wertvollen Fundus an Ressourcen, der der **Gesellschaft** zugutekommen kann. *Die Bereitstellung dieser Informationen in einem gängigen elektronischen Format ermöglicht es Bürgern und Unternehmen, neue Möglichkeiten für deren Nutzung zu finden und neue, innovative Produkte und Dienstleistungen zu schaffen. Die Mitgliedstaaten und öffentlichen Stellen sollten in der Lage sein, eine ausreichende finanzielle Unterstützung aus dem Programm „Digitales Europa“ oder den einschlägigen Fonds und Programmen der Union zur Digitalisierung Europas zu erhalten und Nutzen daraus zu ziehen; ferner sollten sie bei ihren Bemühungen, Daten zur Weiterverwendung leicht zugänglich zu machen, Nutzen aus der verbreiteten Nutzung digitaler Technologien bzw. dem digitalen Wandel in der öffentlichen Verwaltung und den öffentlichen Diensten ziehen.*
- (6a) *Informationen des öffentlichen Sektors stellen eine außergewöhnliche Datenquelle dar, die dazu beitragen kann, den Binnenmarkt zu verbessern und neue Anwendungen für Verbraucher und Unternehmen zu entwickeln. Die intelligente Nutzung von Daten, einschließlich ihrer Verarbeitung durch Anwendungen*

¹ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

² Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

künstlicher Intelligenz, kann einen Wandel in allen Wirtschaftsbereichen hervorrufen.

- (7) Die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors enthält einen Mindestbestand an Regeln für die Weiterverwendung und die praktischen Mittel zur Erleichterung der Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten, einschließlich Exekutive, Legislative oder Judikative, sind. Seit der Annahme der ersten Vorschriften über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors hat die Menge der Daten in der Welt, auch die der öffentlichen Daten, exponentiell zugenommen und neue Datentypen werden erstellt und gesammelt. Gleichzeitig ***findet*** eine kontinuierliche Weiterentwicklung der zur Analyse, Nutzung und Verarbeitung von Daten eingesetzten Technologien ***statt, etwa in Zusammenhang mit maschinellem Lernen, künstlicher Intelligenz und dem Internet der Dinge***. Diese schnelle technologische Entwicklung ermöglicht die Schaffung neuer Dienste und Anwendungen, die auf dem Verwenden, Aggregieren oder Kombinieren von Daten beruhen. Die ursprünglich im Jahr 2003 erlassenen und im Jahr 2013 geänderten Vorschriften sind diesen schnellen Veränderungen nicht mehr gewachsen, sodass die Gefahr besteht, dass die wirtschaftlichen und sozialen Chancen, die sich aus der Weiterverwendung öffentlicher Daten ergeben, ungenutzt bleiben.
- (8) Die Entwicklung hin zu einer ***datengestützten*** Gesellschaft, ***in deren Rahmen Daten aus verschiedenen Bereichen und Tätigkeiten genutzt werden***, beeinflusst das Leben aller Bürger der Gemeinschaft, indem ihnen u. a. neue Möglichkeiten für den Zugang zu und den Erwerb von Kenntnissen erschlossen werden.
- (9) Digitale Inhalte spielen bei dieser Entwicklung eine wichtige Rolle. Im Bereich der Inhaltsproduktion wurden in den letzten Jahren und werden auch weiterhin rasch Arbeitsplätze geschaffen. Die meisten dieser Arbeitsplätze werden von innovativen Start-ups und KMU geschaffen.
- (10) Eines der Hauptziele der Errichtung eines Binnenmarkts ist die Schaffung von Bedingungen zur Förderung der Entwicklung ***einiger Dienstleistungen und Produkte sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch unionsweit***. Informationen des öffentlichen Sektors ***oder Informationen, die bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags oder der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet werden***, sind wesentliches Ausgangsmaterial für Produkte und Dienste mit digitalen Inhalten und werden angesichts der Entwicklung ***fortschrittlicher digitaler Technologien, wie künstlicher Intelligenz, dezentrale Transaktionsnetzwerke – sogenannter Distributed-Ledger-Technologie – und dem Internet der Dinge***, zu einer noch bedeutenderen Inhaltsquelle werden. ***Die intelligente Nutzung von Daten, einschließlich ihrer Verarbeitung durch Anwendungen künstlicher Intelligenz, kann einen Wandel in allen Wirtschaftsbereichen hervorrufen***. Dabei ist auch eine breite grenzüberschreitende geografische Flächendeckung von Bedeutung. Umfassende Möglichkeiten für die Weiterverwendung ***derartiger*** Informationen sollten u. a. ***alle*** europäischen Unternehmen, ***auch Kleinstunternehmen und KMU***, in die Lage versetzen, ***ihr*** Potenzial zu nutzen, und ***zur wirtschaftlichen Entwicklung***, zur Schaffung und ***zum Schutz hochwertiger*** Arbeitsplätze, ***insbesondere zugunsten***

lokaler Gemeinschaften, und zur Verwirklichung wichtiger gesellschaftlicher Ziele wie Rechenschaftspflicht und Transparenz beitragen.

- (11) Die Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden, bildet einen zusätzlichen Nutzen für die Weiterverwender, die Endnutzer und die Gesellschaft insgesamt sowie in vielen Fällen für die öffentliche Stelle selbst, weil sie so Transparenz und Rechenschaftspflicht fördert und es zu Rückmeldungen von Weiterverwendern und Endnutzern kommt, anhand derer die betreffende öffentliche Stelle die Qualität der gesammelten Informationen ***und die Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags*** verbessern kann. ***Im Zuge der Entwicklung neuer Techniken kann die Verbreitung von Daten, die bei der Ausübung einer öffentlichen Aufgabe erhoben und verbreitet werden, dazu beitragen, dass den Nutzern authentische Informationen bereitgestellt werden.***
- (12) Die Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Informationsquellen des öffentlichen Sektors weichen erheblich voneinander ab, was ein Hemmnis für die Nutzung des wirtschaftlichen Potenzials dieser grundlegenden Dokumentenquelle darstellt. Die Verfahren der öffentlichen Stellen im Bereich der Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors unterscheiden sich weiterhin von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Dies sollte berücksichtigt werden. Eine Angleichung der nationalen Bestimmungen und Verfahren für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors auf einem Mindestniveau sollte daher in Fällen durchgeführt werden, in denen die Unterschiede zwischen den nationalen Bestimmungen und Verfahren oder ein Mangel an Klarheit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die einwandfreie Entwicklung der Informationsgesellschaft in der Gemeinschaft behindern.
- (13) ***Die Mitgliedstaaten sollten die Erstellung von Daten auf der Grundlage des Grundsatzes „offen durch Technikgestaltung und durch Voreinstellungen“ für alle Dokumente sicherstellen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen; dabei müssen die Ziele des Allgemeininteresses, etwa die öffentliche Sicherheit, durchgängig geschützt werden, auch in den Fällen, in denen es sich um sensible Informationen im Zusammenhang mit kritischen Infrastrukturen handelt, und der Schutz personenbezogener Daten muss sichergestellt werden, auch in den Fällen, in denen die Informationen in einem einzelnen Datensatz zwar nicht die Gefahr einer Identifizierung oder zum Herausgreifen einer natürlichen Person bergen, aber in Kombination mit anderen verfügbaren Informationen diese Gefahr durchaus bestehen könnte.*** Eine Politik der Förderung offener Daten, die ***die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit (die sogenannten FAIR-Grundsätze) sicherstellen*** und eine breite Verfügbarkeit und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu privaten oder gewerblichen Zwecken mit minimalen oder keinen rechtlichen, technischen oder finanziellen Beschränkungen unterstützt und die die Verbreitung von Informationen nicht nur für Wirtschaftsakteure, sondern ***vornehmlich*** für die Öffentlichkeit fördert, kann eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, ***für Transparenz und demokratische Verantwortlichkeit zu sorgen, sozialem Engagement Vorschub zu leisten und die Entwicklung neuer Dienstleistungen anzustoßen und zu fördern***, die solche Informationen auf neuartige Weise kombinieren und nutzen. ***Damit diese Vorteile möglichst stark zum Tragen kommen, sollten Quellen und Veränderungen unterworfenen Daten zugänglich gemacht werden. Interoperabilität, offene***

Standards und offene Daten sollten daher auf der Ebene der Verwaltung des einzelnen Mitgliedstaates umgesetzt werden. Gleichzeitig sollte die Kommission die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vereinfachen und die Konzipierung, die Erprobung, die Umsetzung und den Einsatz interoperabler elektronischer Schnittstellen unterstützen, die mehr Effizienz und Sicherheit bei den öffentlichen Diensten ermöglichen.

- (14) Darüber hinaus könnten einzelstaatliche Gesetzgebungsmaßnahmen, die angesichts der technologischen Herausforderungen bereits von einigen Mitgliedstaaten eingeleitet wurden, ohne ein Mindestmaß an Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene zu noch erheblicheren Abweichungen führen. Die Auswirkungen dieser rechtlichen Unterschiede und Unsicherheiten werden mit der Weiterentwicklung der Informationsgesellschaft, die bereits zu einer wesentlich stärkeren grenzüberschreitenden Informationsnutzung geführt hat, an Bedeutung gewinnen.
- (15) Die Mitgliedstaaten haben ihre Weiterverwendungspolitik im Rahmen der Richtlinie 2003/98/EG formuliert, und einige von ihnen haben ehrgeizige Konzepte für den Umgang mit offenen Daten beschlossen, um die Weiterverwendung von zugänglichen öffentlichen Daten für die Bürger und Unternehmen über das in der Richtlinie 2003/98/EG festgelegte Mindestmaß hinaus zu vereinfachen. Um zu vermeiden, dass unterschiedliche Vorschriften in verschiedenen Mitgliedstaaten als Hemmnis wirken, das ein grenzübergreifendes Angebot von Produkten und Dienstleistungen behindert, und um zu erreichen, dass vergleichbare öffentliche Datensätze in auf ihnen aufbauenden europaweiten Anwendungen weiterverwendet werden können, ist eine gewisse Mindestharmonisierung erforderlich, um festzustellen, welche öffentlichen Daten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Zugangsregelungen im Informationsbinnenmarkt zur Weiterverwendung zur Verfügung stehen. Die Bestimmungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts, die insbesondere bei sektoralen Rechtsvorschriften über diese Mindestanforderungen hinausgehen, sollten weiterhin gelten. Zu den Bestimmungen, die über die Mindestharmonisierungsebene dieser Richtlinie hinausgehen, gehören niedrigere Schwellenwerte für zulässige Weiterverwendungsgebühren als in Artikel 6 oder weniger strenge Lizenzierungsbedingungen als in Artikel 8 vorgesehen. Insbesondere sollte diese Richtlinie Bestimmungen unberührt lassen, die über die Mindestharmonisierung dieser Richtlinie, die in den im Rahmen der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern angenommenen delegierten Verordnungen der Kommission festgelegt ist, hinausgehen.
- (16) Für die Bedingungen der Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors ist ein allgemeiner Rahmen erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen für die Weiterverwendung solcher Informationen gerecht, angemessen und nichtdiskriminierend sind. Öffentliche Stellen erheben, erstellen, reproduzieren und verbreiten Dokumente, um ihren öffentlichen Auftrag zu erfüllen. Die Nutzung dieser Dokumente aus anderen Gründen stellt eine Weiterverwendung dar. Die Mitgliedstaaten können mit ihren Maßnahmen über die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards hinausgehen und eine umfassendere Weiterverwendung gestatten.

- (17) Diese Richtlinie sollte für Dokumente gelten, deren Bereitstellung unter den gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stellen fällt. Bestehen keine entsprechenden Vorschriften, sollte der öffentliche Auftrag im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung festgelegt werden, dass der Umfang des öffentlichen Auftrags transparent ist und einer Überprüfung unterliegt. Der öffentliche Auftrag könnte allgemein oder für einzelne öffentliche Stellen fallbezogen festgelegt werden.
- (18) Diese Richtlinie sollte für Dokumente gelten, die für die Weiterverwendung zugänglich gemacht werden, wenn öffentliche Stellen Lizenzen für Informationen vergeben oder diese verkaufen, verbreiten, austauschen oder herausgeben. Damit es nicht zu Quersubventionen kommt, sollte die Weiterverwendung auch die spätere Verwendung von Dokumenten innerhalb derselben Organisation für Tätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, umfassen. Zu den Tätigkeiten, die nicht unter den öffentlichen Auftrag fallen, gehört in der Regel die Bereitstellung von Dokumenten, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Gebühr erstellt werden.
- (19) **Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben von staatlichen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen darf durch die Richtlinie in keiner Weise eingeschränkt bzw. beeinträchtigt werden. Sie begründet auch keinen Anspruch auf Zugang. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten.** Durch die Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle Dokumente weiterverwendbar zu machen, **jedoch unbeschadet** der in dieser Richtlinie niedergelegten Ausnahmen – **beispielsweise zum Schutz personenbezogener Daten – die es Mitgliedstaaten ermöglichen, den Zugang zu bestimmten Dokumenten einzuschränken oder auszuschließen.** Die Richtlinie stützt sich auf die geltenden Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten und berührt nicht die einzelstaatlichen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten. Sie gilt nicht in den Fällen, in denen Bürger oder Unternehmen die Dokumente nach der einschlägigen Zugangsregelung nur erhalten können, wenn sie ein besonderes Interesse nachweisen können. Auf Unionsebene wird in Artikel 41 (Recht auf eine gute Verwaltung) und Artikel 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht jedes Unionsbürgers und jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission anerkannt. Öffentliche Stellen sollten ermutigt werden, alle ihre Dokumente zur Weiterverwendung bereitzustellen. Öffentliche Stellen sollten eine Weiterverwendung von Dokumenten einschließlich amtlicher Rechtsetzungs- und Verwaltungstexte in den Fällen fördern und unterstützen, in denen sie berechtigt sind, die Weiterverwendung zu genehmigen.
- (20) Die Mitgliedstaaten betrauen häufig Einrichtungen außerhalb des öffentlichen Sektors mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und üben ein hohes Maß an Kontrolle über diese Einrichtungen aus. Gleichzeitig gelten die Bestimmungen der Richtlinie 2003/98/EG ausschließlich für Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden; öffentliche Unternehmen hingegen sind von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Dies führt dazu, dass Dokumente, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in einer Reihe von Bereichen, insbesondere von Versorgungsunternehmen, erstellt werden, nur in unzureichendem Maße für die Weiterverwendung zur Verfügung stehen. Ferner

schränkt dies das Potenzial für die Schaffung grenzüberschreitender Dienste auf der Grundlage von Dokumenten im Besitz öffentlicher Unternehmen ein, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen. **Die Weiterverwendung von Daten kann eine wichtige Rolle bei der Förderung von Wirtschaftswachstum und sozialem Engagement spielen.**

- (21) Die Richtlinie 2003/98/EG sollte daher geändert werden, damit ihre Bestimmungen auf die Weiterverwendung von Dokumenten angewendet werden können, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse von öffentlichen **und privaten** Unternehmen erstellt werden, die **in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen und** eine der in den Artikeln 8 bis 14 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ genannten Tätigkeiten ausüben, sowie von öffentlichen **und privaten** Unternehmen, **die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen und** als Betreiber eines öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße gelten, von öffentlichen **und privaten** Unternehmen, die **in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen und** als Luftfahrtunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24 September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft erfüllen, und von öffentlichen **und privaten** Unternehmen, die **in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen und** als Gemeinschaftsreeder Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) erfüllen.
- (21a) **Diese Richtlinie sollte keine Anwendung finden auf Dokumente im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen im öffentlichen Interesse sowie die Weiterverwendung durch direkte Konkurrenten öffentlicher Unternehmen von Dokumenten, die im Rahmen der unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzten und von den Vorschriften für die Auftragsvergabe ausgenommen Tätigkeiten im Sinne des Artikels 34 der Richtlinie 2014/25/EU erstellt werden, sofern sie die darin festgelegten Bedingungen erfüllen.**
- (21b) **Aufgrund der kritischen Natur ihrer Tätigkeiten und angesichts von Sicherheits- und Meldepflichten sollte die Richtlinie auch nicht für Dokumente gelten, die aus Gründen der Wahrung der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/1148 oder gemäß den Vorschriften für Betreiber kritischer Infrastrukturen, einschließlich Erbringer kritischer Dienstleistungen, im Sinne der Richtlinie 2008/114/EG nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind.**
- (22) Diese Richtlinie sollte keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten, die von öffentlichen Unternehmen **oder privaten Unternehmen, sofern sie in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen,** erstellt werden, enthalten. Die

¹ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Entscheidung, ob eine Weiterverwendung *einiger oder aller Dokumente innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie* genehmigt wird, sollte Sache des betreffenden öffentlichen *oder gegebenenfalls privaten* Unternehmens sein. Erst wenn das öffentliche *oder gegebenenfalls private* Unternehmen beschlossen hat, ein Dokument zur Weiterverwendung bereitzustellen, sollte es die einschlägigen Verpflichtungen gemäß den Kapiteln III und IV dieser Richtlinie erfüllen, insbesondere in Bezug auf Formate, Gebühren, Transparenz, Lizenzen, die Nichtdiskriminierung und das Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen. Andererseits ist das öffentliche *oder gegebenenfalls private* Unternehmen nicht verpflichtet, den Anforderungen des Kapitels II zu entsprechen, darunter die Vorschriften für die Bearbeitung von Anträgen.

- (23) Der Umfang der in der Forschung erzeugten Daten nimmt exponentiell zu und kann nicht nur von Wissenschaftskreisen weiterverwendet werden. Um in der Lage zu sein, die gesellschaftlichen Herausforderungen effizient und ganzheitlich anzugehen, ist es wesentlich und dringend erforderlich, Daten aus verschiedenen Quellen über Sektoren und Disziplinen hinweg zugänglich machen, zusammenführen und weiterverwenden zu können. Zu den Forschungsdaten gehören Statistiken, Versuchsergebnisse, Messungen, Beobachtungen aus der Feldarbeit, Umfrageergebnisse, Befragungsaufzeichnungen und Bilder. Auch Metadaten, Spezifikationen und andere digitale Objekte sind Teil davon. Forschungsdaten unterscheiden sich von wissenschaftlichen Artikeln, in denen die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung vorgestellt und kommentiert werden. Seit vielen Jahren sind die offene Verfügbarkeit und Weiterverwendbarkeit wissenschaftlicher Forschungsergebnisse, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, Gegenstand besonderer politischer Initiativen. Die Politik des offenen Zugangs zielt insbesondere darauf ab, Forschern und der breiten Öffentlichkeit möglichst früh im Verbreitungsprozess Zugang zu Forschungsdaten zu geben und ihre Nutzung und Weiterverwendung zu ermöglichen. Ein offener Zugang trägt dazu bei, die Qualität zu verbessern, die Notwendigkeit unnötiger Doppelarbeit in der Forschung zu verringern, den wissenschaftlichen Fortschritt zu beschleunigen und den wissenschaftlichen Betrug zu bekämpfen; außerdem kann er Wirtschaftswachstum und Innovation insgesamt fördern. Neben dem freien Zugang entwickelt sich die Planung der Datenverwaltung rasch zu einer gängigen wissenschaftlichen Praxis, mit der sichergestellt wird, dass Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und weiterverwendbar (FAIR-Grundsätze) sind, **sowie auch die konsistente Bereitstellung von Datenverwaltungsplänen, die weiter gefördert werden müssen.**
- (24) Aus den dargelegten Gründen ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten die Verpflichtung aufzuerlegen, Strategien für den offenen Zugang in Bezug auf öffentlich finanzierte Forschungsergebnisse aufzustellen und dafür zu sorgen, dass diese Strategien von allen Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen umgesetzt werden. Die Politik des offenen Zugangs lässt in der Regel Ausnahmen von der öffentlichen Bereitstellung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse zu. Am 17. Juli 2012 nahm die Kommission eine Empfehlung über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung an, die am 25. April 2018 überarbeitet wurde¹ und in der unter anderem auf die einschlägigen Aspekte der Politik des offenen Zugangs eingegangen wird. Darüber hinaus sollten die Bedingungen, unter denen

¹ C(2018) 2375.

bestimmte Forschungsergebnisse weiterverwendet werden können, verbessert werden. Aus diesem Grund sollten bestimmte Verpflichtungen nach dieser Richtlinie auf Forschungsdaten ausgeweitet werden, die sich aus mit öffentlichen Mitteln subventionierten oder von öffentlichen und privaten Einrichtungen kofinanzierten wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten ergeben. **Daher sollten öffentlich finanzierte Forschungsdaten standardmäßig öffentlich gemacht werden.** In diesem Zusammenhang sollten jedoch Bedenken in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, auf Geschäftsgeheimnisse, die nationale Sicherheit, berechnigte Geschäftsinteressen und Rechte Dritter an geistigem Eigentum **gemäß dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“** gebührend berücksichtigt werden, **um den Schwerpunkt auf die Förderung der Datenverwaltung als wesentlicher Bestandteil der Forschung zu legen. Wird der Zugang eingeschränkt, muss die Öffentlichkeit über die Gründe für diese Einschränkung einer Weiterverwendung unterrichtet werden.** Um Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollten diese Verpflichtungen nur für solche Forschungsdaten gelten, die von den Forschern bereits öffentlich zugänglich gemacht wurden. Andere Arten von Dokumenten, die sich im Besitz von Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen befinden, sollten weiterhin vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.

- (25) Die Begriffsbestimmungen „öffentliche Stelle“ und „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ sind der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ entnommen.
- (26) Diese Richtlinie gibt eine allgemeine Definition des Begriffs „Dokument“ vor. Der Begriff umfasst jede Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material). Der Begriff „Dokument“ erstreckt sich nicht auf Computerprogramme.
- (27) Öffentliche Stellen machen ihre Dokumente zunehmend aktiv für eine Weiterverwendung zugänglich, **und zwar mittels offener Formate, die maschinell lesbar sein können, sowie in einem Format, das Interoperabilität, Weiterverwendbarkeit und Zugänglichkeit sicherstellt.** Dokumente sollten auch auf Antrag eines Weiterverwenders zur Weiterverwendung zugänglich gemacht werden. **Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass praktische Vorkehrungen festgelegt werden, mit denen sichergestellt wird, dass Informationen des öffentlichen Sektors tatsächlich weiterverwendet werden können, wobei eindeutig angegeben wird, wo derartige Dokumente gefunden werden können.** Die Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Weiterverwendung sollte angemessen sein und der Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu den Dokumenten nach den einschlägigen Zugangsregelungen entsprechen. Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen sollten von dieser Anforderung jedoch ausgenommen werden. Angemessene Fristen in der gesamten Union werden die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste europaweit fördern. Dies ist besonders wichtig bei dynamischen Daten (einschließlich **Umweltdaten,**

¹ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Verkehrsdaten, Satellitendaten, Wetterdaten), deren wirtschaftlicher Wert von ihrer sofortigen Verfügbarkeit und von regelmäßigen Aktualisierungen abhängt. Dynamische Daten sollten daher unmittelbar nach der Erhebung **unverzüglich** über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle zur Verfügung gestellt werden, um die Entwicklung von Internet-, Mobil- und Cloud-Anwendungen auf der Grundlage solcher Daten zu erleichtern. Ist dies aufgrund technischer oder finanzieller Beschränkungen nicht möglich, sollten die öffentlichen Stellen die Dokumente innerhalb einer Zeitspanne zur Verfügung stellen, die es ermöglicht, deren volles wirtschaftliches Potenzial zu nutzen. **Es sollten spezifische Maßnahmen ergriffen werden, um technische und finanzielle Beschränkungen aufzuheben.** Sollte eine Lizenz verwendet werden, so kann die rechtzeitige Verfügbarkeit von Dokumenten Teil der Lizenzbedingungen sein.

- (28) Um Zugang zu den durch diese Richtlinie für eine Weiterverwendung eröffneten Daten zu erhalten, ist **es sinnvoll, den Zugang zu dynamischen Daten durch gut konzipierte** Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) **sicherzustellen**. Eine API beschreibt die Art der abrufbaren Daten, das Vorgehen zum Abruf und das Format, in dem die Daten eingehen. **APIs sollten durch eine klare technische Dokumentation gestützt werden, die vollständig und online verfügbar ist. Es sollten europäische oder international anerkannte Standards oder andere weit verbreitete Protokolle zur Anwendung kommen, und gegebenenfalls sollten internationale Standards für Datenbestände verwendet werden. APIs sind** unterschiedlich komplex; es kann sich um einen einfachen Link zu einer Datenbank, von der bestimmte Datensätze abgerufen werden, eine **strukturierte** Web-Schnittstelle oder komplexere Strukturen handeln. Die Weiterverwendung und der Austausch von Daten durch eine angemessene Verwendung von APIs sind von allgemeinem Wert, da dadurch Entwickler und Start-ups bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen und Produkte unterstützt werden. Außerdem handelt es sich um einen wesentlichen Faktor für die Schaffung wertvoller Ökosysteme rund um Datenbestände, **deren Potenzial von den Inhabern der Daten weitgehend ungenutzt bleibt**. Die Einrichtung und Verwendung der API muss sich auf mehrere Grundsätze stützen, darunter Stabilität, **Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit, Effizienz**, Pflege über den gesamten Lebenszyklus, einheitliche Verwendung und Einhaltung von Normen, Benutzerfreundlichkeit und Sicherheit. Dynamische, d. h. häufig – oftmals in Echtzeit – aktualisierte Daten sollten von öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter APIs, **die den FAIR-Grundsätzen entsprechen müssen**, für die Weiterverwendung zugänglich gemacht werden. **Öffentliche Stellen können wirksam dabei unterstützt werden, in ihren Dienststellen ein angemessenes Maß an Kompetenzen aufzubauen.**
- (29) Die Möglichkeiten für eine Weiterverwendung können verbessert werden, indem die Notwendigkeit, Papierdokumente zu digitalisieren oder digitale Dateien zu bearbeiten, damit sie untereinander kompatibel sind, verringert wird. Daher sollten öffentliche Stellen Dokumente in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen – soweit möglich und sinnvoll – in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Öffentliche Stellen sollten Anträge auf Bereitstellung von Auszügen aus vorhandenen Dokumenten positiv beurteilen, wenn einem solchen Antrag bereits durch eine einfache Handhabung entsprochen werden kann. Öffentliche Stellen sollten jedoch nicht verpflichtet sein, einen Auszug aus einem Dokument zur Verfügung zu stellen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Um die Weiterverwendung zu erleichtern, sollten die öffentlichen Stellen ihre eigenen

Dokumente in einem Format zur Verfügung stellen, das – soweit möglich und sinnvoll – nicht von der Verwendung einer bestimmten Software abhängig ist; die öffentlichen Stellen sollten die Möglichkeiten der Weiterverwendung von Dokumenten durch und für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, indem sie die Informationen in barrierefrei zugänglichen Formaten bereitstellen.

- (30) Zur Erleichterung der Weiterverwendung sollten öffentliche Stellen, soweit möglich und sinnvoll, die Dokumente – einschließlich solcher, die auf Websites veröffentlicht werden – in offenen, maschinenlesbaren Formaten und zusammen mit den zugehörigen Metadaten in höchstmöglicher Präzision und Granularität in einem Format zugänglich machen, das die Interoperabilität garantiert, indem sie diese beispielsweise in einer Weise verarbeiten, die den Grundsätzen für Kompatibilitäts- und Verwendbarkeitsanforderungen an Geodaten gemäß der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ entspricht.
- (31) Ein Dokument sollte als maschinenlesbar gelten, wenn es in einem Dateiformat vorliegt, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen die konkreten Daten einfach identifizieren, erkennen und *technologieneutral* extrahieren können. Daten in Dateien, die in maschinenlesbarem Format strukturiert sind, sollten als maschinenlesbare Daten gelten. Maschinenlesbare Formate können offen oder proprietär sein; sie können einem formellen Standard entsprechen oder nicht. Dokumente, die in einem Dateiformat kodiert sind, das eine automatische Verarbeitung einschränkt, weil die Daten nicht oder nicht ohne Weiteres aus ihnen extrahiert werden können, sollten nicht als maschinenlesbar gelten. Die Mitgliedstaaten sollten die Anwendung offener, maschinenlesbarer Formate – wo möglich und angemessen – fördern. ***Lösungen, die im Rahmen des Programms ISA² entwickelt werden, sollten bei der Gestaltung der technischen Methoden für die Weiterverwendung von Daten berücksichtigt werden.***
- (32) Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten stellen eine bedeutende Markteintrittsschranke für Start-ups und KMU dar. Daher sollten Dokumente für die Weiterverwendung gebührenfrei zugänglich gemacht werden; sollten Gebühren erforderlich sein, so sollten sie grundsätzlich auf die Grenzkosten beschränkt sein. Dabei sollte in Ausnahmefällen insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigt werden, den normalen Betrieb öffentlicher Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, nicht zu behindern. Ferner sollte die Rolle öffentlicher Unternehmen in einem wettbewerbsbestimmten wirtschaftlichen Umfeld anerkannt werden. In solchen Fällen sollte es öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen daher erlaubt sein, Gebühren zu erheben, die über den Grenzkosten liegen. Diese Gebühren sollten nach objektiven, transparenten und überprüfbaren Kriterien festgelegt werden, und die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung sollten die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung ***und Pflege*** zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Gegebenenfalls sollten auch die Kosten der Anonymisierung personenbezogener Daten oder von

¹ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

Geschäftsgeheimnissen geltend gemacht werden können. Die Anforderung, Einnahmen zu erzielen, um einen wesentlichen Teil der Kosten der öffentlichen Stellen bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags oder der Kosten im Zusammenhang mit dem Umfang der öffentlichen Unternehmen übertragenen nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu decken, setzt keine gesetzliche Grundlage voraus und kann sich beispielsweise aus der Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten ergeben. Eine solche Anforderung sollte von den Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft werden.

- (32a) **Die Gewinnspanne kann als Prozentsatz verstanden werden, der – zusätzlich zu den Grenzkosten – die Deckung der Kapitalkosten und die Einbeziehung eines echten Gewinns ermöglicht. Da die Kapitalkosten stark von den Zinssätzen der Kreditinstitute (und diese wiederum von den Festzinssätzen der EZB für Hauptrefinanzierungsgeschäfte) abhängen, sollte die angemessene Gewinnspanne im Allgemeinen nicht mehr als 5 % über dem von der EZB festgesetzten Zinssatz liegen.**
- (33) Bibliotheken, Museen und Archiven sollte es auch möglich sein, Gebühren zu erheben, die über den Grenzkosten liegen, damit ihr normaler Betrieb nicht behindert wird. Bei diesen öffentlichen Stellen sollten die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, **Pflege**, Bewahrung und der Rechtklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Gegebenenfalls sollten auch die Kosten der Anonymisierung personenbezogener Daten oder von Geschäftsgeheimnissen geltend gemacht werden können. In Bezug auf Bibliotheken, Museen und Archive und angesichts ihrer Besonderheiten könnten die Gebühren, die im Privatsektor für die Weiterverwendung identischer oder ähnlicher Dokumente erhoben werden, bei der Ermittlung der angemessenen Gewinnspanne berücksichtigt werden. **Solche Gebühren, die über den Grenzkosten liegen, sollten anhand von nachvollziehbaren und überprüfbaren Kriterien festgelegt werden.**
- (34) Die in dieser Richtlinie festgelegten Obergrenzen für Gebühren sollten nicht das Recht der Mitgliedstaaten berühren, niedrigere oder gar keine Gebühren zu erheben.
- (35) Die Mitgliedstaaten sollten die Kriterien für die Erhebung von Gebühren festlegen, die über den Grenzkosten liegen. Die Mitgliedstaaten könnten solche Kriterien beispielsweise in nationalen Vorschriften niederlegen oder die geeignete Stelle oder geeigneten Stellen benennen, die für die Festlegung der Kriterien zuständig ist bzw. sind, wobei dies nicht die öffentliche Stelle selbst sein darf. Die Ausgestaltung dieser Stelle bzw. dieser Stellen sollte mit den Verfassungs- und Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Es könnte sich hierbei um eine bereits bestehende Stelle handeln, die mit Haushaltsbefugnissen ausgestattet ist und unter politischer Verantwortung steht.
- (36) Die Gewährleistung der Klarheit und öffentlichen Verfügbarkeit der Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors ist eine Voraussetzung für die Entwicklung eines unionsweiten Informationsmarktes. Deshalb sollten alle geltenden Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten allen potenziellen Weiterverwendern erläutert werden. Die Mitgliedstaaten sollten zur

Unterstützung und Erleichterung der Anträge auf Weiterverwendung die Anlage von gegebenenfalls online zugänglichen Verzeichnissen der verfügbaren Dokumente fördern. Antragsteller, die die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben, die sich im Besitz von anderen Einrichtungen als Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen befinden, sollten über die verfügbaren Rechtsbehelfe hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen oder Verfahren unterrichtet werden. Dies wird insbesondere für KMU *und Start-ups* wichtig sein, die möglicherweise mit dem Umgang mit öffentlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten und den entsprechenden Rechtsbehelfen nicht vertraut sind.

- (37) Zu den Rechtsbehelfen sollte die Möglichkeit der Überprüfung durch eine unabhängige Überprüfungsinstanz gehören. Diese Instanz könnte eine bereits bestehende nationale Behörde sein, wie zum Beispiel die nationale Wettbewerbsbehörde, *die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679¹ eingerichtete nationale Aufsichtsbehörde*, die für den Zugang zu Dokumenten zuständige nationale Behörde oder ein nationales Gericht. Die Arbeitsweise dieser Stelle sollte mit den Verfassungs- und Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten im Einklang stehen, und diese Stelle sollte nicht den anderen Rechtsbehelfen vorgreifen, die den Antragstellern, die *den Zugang zu und* die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben, zur Verfügung stehen. Sie sollte jedoch von dem Mechanismus der Mitgliedstaaten zur Festlegung der Kriterien für die Erhebung von Gebühren, die über die Grenzkosten hinausgehen, getrennt sein. Die Rechtsbehelfe sollten die Möglichkeit der Überprüfung abschlägiger Entscheidungen umfassen, jedoch auch von Entscheidungen, in deren Rahmen die Weiterverwendung zwar erlaubt wird, die die Antragsteller jedoch aus anderen Gründen beeinträchtigen könnten, und zwar insbesondere durch die geltende Gebührenordnung. Dieses Überprüfungsverfahren sollte im Einklang mit den Anforderungen eines sich rasch verändernden Marktes zügig vonstattengehen.
- (38) Die Offenlegung aller allgemein verfügbaren Dokumente, die sich im Besitz des öffentlichen Sektors befinden — die nicht nur die Politik, sondern auch die Justiz und die Verwaltung betreffen — ist ein grundlegendes Mittel zur Erweiterung des Rechts auf Wissen, das wiederum ein Grundpfeiler der Demokratie ist. Diese Zielvorgabe gilt für Institutionen auf allen Ebenen, das heißt auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.
- (39) In einigen Fällen wird die Weiterverwendung von Dokumenten stattfinden, ohne dass eine Lizenz vereinbart wird. In anderen Fällen wird eine Lizenz erteilt werden, in der die Bedingungen für die Weiterverwendung durch den Lizenznehmer, wie die Haftung, *der Schutz personenbezogener Daten*, die ordnungsgemäße Verwendung der Dokumente, die Garantie der unveränderten Wiedergabe und der Quellennachweis, festgelegt sind. Falls öffentliche Stellen Lizenzen für die Weiterverwendung von Dokumenten vergeben, sollten die Lizenzbedingungen gerecht und transparent sein. In dieser Hinsicht können auch Standardlizenzen, die online zur Verfügung stehen, eine

¹ *Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).*

wichtige Rolle spielen. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb für die Verfügbarkeit von Standardlizenzen sorgen.

- (40) Entscheidet sich die zuständige Behörde, bestimmte Dokumente nicht mehr für die Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen oder diese Dokumente nicht mehr zu aktualisieren, so sollte sie diese Entscheidung so bald wie möglich, möglichst auf elektronischem Weg, bekannt geben.
- (41) Die Bedingungen für die Weiterverwendung sollten für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nichtdiskriminierend sein. **Die Mitgliedstaaten sollten den fairen Wettbewerb zwischen öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen auf der einen Seite und sonstigen Nutzern auf der anderen Seite dann sicherstellen, wenn Dokumente durch die öffentlichen Stellen oder öffentlichen Unternehmen als Ausgangspunkt für ihre kommerziellen Tätigkeiten verwendet werden. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Unternehmen zu keiner Marktverzerrung führt und den fairen Wettbewerb nicht beeinträchtigt.** Dem sollte z. B. nicht entgegenstehen, dass öffentliche Stellen in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags Informationen gebührenfrei austauschen, während Dritte für die Weiterverwendung derselben Dokumente Gebühren entrichten müssen. Dem sollte auch nicht entgegenstehen, dass für die kommerzielle und die nichtkommerzielle Weiterverwendung unterschiedliche Gebühren festgelegt werden **und eine differenzierte Lizenzierungs- und Gebührenpolitik zum Einsatz kommt, wenn ein Wirtschaftsteilnehmer unter bestimmten geschäftlichen Voraussetzungen die Weiterverwendung von Dokumenten wünscht.**
- (42) In Verbindung mit einer Weiterverwendung des Dokuments kann die öffentliche Stelle dem Weiterverwender — gegebenenfalls durch eine Lizenz — Bedingungen auferlegen, beispielsweise die Angabe der Quelle und etwaiger Änderungen durch den Weiterverwender. Lizenzen für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors sollten jedenfalls die Weiterverwendung so wenig wie möglich beschränken, beispielsweise nur im Hinblick auf die Angabe der Quelle. Offene Lizenzen, die online erteilt werden, die umfangreichere Weiterverwendungsrechte ohne technische, finanzielle oder geografische Einschränkungen gewähren und die auf offenen Datenformaten beruhen, sollten in diesem Zusammenhang ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten die Verwendung offener Lizenzen fördern, die letztlich überall in der Union zur gängigen Praxis werden sollten.
- (43) Bei der Aufstellung der Grundsätze für die Weiterverwendung von Dokumenten sollten öffentliche Stellen die Wettbewerbsvorschriften einhalten und Ausschließlichkeitsvereinbarungen **und jedwede vorrangige Nutzung der Daten** zwischen ihnen und Privatpartnern nach Möglichkeit vermeiden. Für die Bereitstellung eines Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse kann jedoch in manchen Fällen ein ausschließliches Recht auf Weiterverwendung spezifischer Dokumente des öffentlichen Sektors erforderlich sein. Dies kann der Fall sein, wenn kein kommerzieller Verleger die Informationen ohne ein solches ausschließliches Recht veröffentlichen würde.

- (44) Es gibt zahlreiche Kooperationsvereinbarungen zwischen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen, Archiven und privaten Partnern zur Digitalisierung von Kulturbeständen, bei denen öffentliche Stellen privaten Partnern ausschließliche Rechte gewähren. Die Praxis hat gezeigt, dass mit diesen öffentlich-privaten Partnerschaften eine sinnvolle Nutzung von Kulturbeständen erleichtert und gleichzeitig die Erschließung des kulturellen Erbes für die Öffentlichkeit beschleunigt werden kann. Daher ist es angezeigt, den derzeit in Bezug auf die Digitalisierung von Kulturbeständen bestehenden Unterschieden in den Mitgliedstaaten durch besondere Vorschriften für Vereinbarungen über die Digitalisierung dieser Bestände Rechnung zu tragen. Betrifft ein ausschließliches Recht die Digitalisierung von Kulturbeständen, so kann eine bestimmte Schutzdauer erforderlich sein, damit der private Partner die Möglichkeit hat, *seine Kosten erstattet zu bekommen*. Entsprechend dem Grundsatz, dass gemeinfreies Material nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleiben sollte, sollte dieser Zeitraum jedoch befristet werden und möglichst kurz sein. Die Dauer des ausschließlichen Rechts zur Digitalisierung von Kulturbeständen sollte im Allgemeinen zehn Jahre nicht überschreiten. Wird ein ausschließliches Recht für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren gewährt, so sollte dieser überprüft werden, wobei bei dieser Überprüfung den technologischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Änderungen des Umfelds Rechnung getragen werden sollte, die seit Vertragsbeginn stattfanden. Darüber hinaus sollten im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften für die Digitalisierung von Kulturbeständen der kulturellen Partnereinrichtung alle Rechte in Bezug auf die Nutzung der digitalisierten Kulturbestände nach Vertragsende gewährt werden.
- (45) Vereinbarungen zwischen Inhabern und Weiterverwendern von Daten, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, bei denen aber davon ausgegangen werden kann, dass sie die Verfügbarkeit von Dokumenten zur Weiterverwendung beschränken, sollten einer zusätzlichen öffentlichen Prüfung unterzogen werden und sollten daher mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden, um den interessierten Parteien die Gelegenheit zu geben, die Weiterverwendung der unter die Vereinbarung fallenden Dokumente zu beantragen und die Gefahr zu vermeiden, dass das Spektrum potenzieller Weiterverwender eingeschränkt wird. Solche Vereinbarungen sollten auch nach Abschluss der Vereinbarungen in der von den Parteien vereinbarten endgültigen Form öffentlich bekannt gemacht werden.
- (46) Mit dieser Richtlinie soll das Risiko überzogener Vorreitervorteile verringert werden, die die Zahl potenzieller Weiterverwender der Daten begrenzen könnten. Können vertragliche Vereinbarungen zusätzlich zu den Verpflichtungen des Mitgliedstaats zur Bereitstellung von Dokumenten im Rahmen dieser Richtlinie bewirken, dass staatliche Mittel eines Mitgliedstaats im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV übertragen werden, so sollte diese Richtlinie die Anwendung der in den Artikeln 101 bis 109 des Vertrags niedergelegten Vorschriften über staatliche Beihilfen und andere Wettbewerbsregeln unberührt lassen. Aus den Vorschriften über staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 107 bis 109 des Vertrags geht hervor, dass der Staat vorab zu prüfen hat, ob staatliche Beihilfen möglicherweise in der betreffenden vertraglichen Vereinbarung eine Rolle spielen, und dass er die Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen sicherstellen muss.
- (47) Diese Richtlinie sollte unbeschadet und unter uneingeschränkter Beachtung des Unionsrechts in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich

der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates², durchgeführt und angewandt werden. *Alle sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen sollten so erfüllt werden, dass der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten gewährleistet wird, wie in den Datenschutzvorschriften der Union festgelegt, einschließlich bei grenzüberschreitender Weiterverwendung von Daten, indem personenbezogene Daten anonymisiert werden.* Die Anonymisierung *ist von grundlegender Bedeutung dafür, dass* Informationen des öffentlichen Sektors *innerhalb der Vorschriften und Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Datenschutzvorschriften* weiterverwendbar *sind, selbst wenn* sie *Kosten* verursacht. Es ist angemessen, diese Kosten als eine der Kostenpositionen zu betrachten, die zu den in Artikel 6 dieser Richtlinie definierten Grenzkosten der Weiterverbreitung zählen.

- (47a) *Unter anonymen Informationen sind alle Informationen zu verstehen, die nicht direkt oder indirekt, alleine oder in Kombination mit zugehörigen Daten auf eine natürliche Person bezogen werden können, oder personenbezogene Daten, die so anonymisiert wurden, dass eine betroffene Person nicht mehr identifiziert werden kann. Darüber hinaus sollten die der vorliegenden Richtlinie unterliegenden Einrichtungen bei Entscheidungen über den Geltungsbereich und die Bedingungen für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, die personenbezogene Daten enthalten, vor der Veröffentlichung des Dokuments eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen. Diese sollte insbesondere für bestimmte Sektoren erfolgen, die routinemäßig mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu tun haben, wie der Gesundheitssektor, oder mit anderen personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679. Um den Bedenken im Zusammenhang mit dem notwendigen Schutz personenbezogener Daten angemessen zu begegnen, sollte eine derartige Datenschutz-Folgenabschätzung im Einklang mit Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 durchgeführt werden.*
- (48) Rechte Dritter an geistigem Eigentum werden von dieser Richtlinie nicht berührt. Zur Vermeidung von Missverständnissen bezieht sich der Begriff „Rechte des geistigen Eigentums“ ausschließlich auf das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (einschließlich von Sui-generis-Schutzrechten). Diese Richtlinie gilt nicht für Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patente, eingetragene Muster und Marken. Die Richtlinie berührt nicht das Bestehen von Rechten öffentlicher Stellen an geistigem Eigentum oder deren Inhaberschaft daran und schränkt auch nicht die Wahrnehmung dieser Rechte über die in dieser Richtlinie gesetzten Grenzen hinaus ein. Die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen sollten nur insoweit gelten, als sie mit den Bestimmungen völkerrechtlicher Übereinkommen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums,

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) [...].

² Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

insbesondere der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Berner Übereinkunft) und dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen), vereinbar sind. Öffentliche Stellen sollten ihre Urheberrechte jedoch auf eine Weise ausüben, die eine Weiterverwendung erleichtert.

- (49) Unter Berücksichtigung des Unionsrechts sowie der von den Mitgliedstaaten und der Union eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere der Berner Übereinkunft und des TRIPS-Übereinkommens, sollten Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter sind, aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. War ein Dritter ursprünglicher Eigentümer der Rechte am geistigen Eigentum eines Dokuments, das sich nun im Besitz von Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archiven, befindet, und ist die Schutzdauer dieser Rechte noch nicht abgelaufen, so sollte dieses Dokument im Sinne dieser Richtlinie als ein Dokument gelten, an dem Dritte ein geistiges Eigentumsrecht innehaben.
- (50) Diese Richtlinie berührt nicht die Rechte, einschließlich des wirtschaftlichen Rechts und des Urheberpersönlichkeitsrechts, die den Beschäftigten öffentlicher Stellen nach nationalen Vorschriften zustehen.
- (51) Wird ein Dokument zur Weiterverwendung zugänglich gemacht, so sollte die betreffende öffentliche Stelle das Verwertungsrecht an dem Dokument behalten.
- (51a) Diese Richtlinie lässt die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe unberührt.**
- (52) Durch Hilfsmittel, die es potenziellen Weiterverwendern erleichtern, die für die Weiterverwendung verfügbaren Dokumente und die entsprechenden Weiterverwendungsbedingungen zu finden, kann die grenzüberschreitende Nutzung von Dokumenten des öffentlichen Sektors wesentlich vereinfacht werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass praktische Vorkehrungen getroffen werden, die Weiterverwendern bei ihrer Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten behilflich sind. Vorzugsweise online verfügbare Bestandslisten der wichtigsten Dokumente (Dokumente, die in großem Umfang weiterverwendet werden oder weiterverwendet werden könnten) und Internet-Portale, die mit dezentralisierten Bestandslisten verbunden sind, sind Beispiele für solche praktischen Vorkehrungen.
- (52a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten den Zugang zu den Datensätzen weiter vereinfachen, indem sie insbesondere eine zentrale Anlaufstelle einrichten und schrittweise geeignete Datensätze von öffentlichen Stellen – mit Blick auf alle Dokumente, auf die diese Richtlinie Anwendung findet – sowie Daten von den Organen der Union verfügbar machen.**
- (53) Diese Richtlinie lässt die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²

¹ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

unberührt. Sie regelt die Bedingungen, nach denen öffentliche Stellen ihre Rechte an geistigem Eigentum innerhalb des Informationsbinnenmarkts wahrnehmen können, wenn sie die Weiterverwendung von Dokumenten genehmigen. **Das Recht gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG sollte nicht in Anspruch genommen werden, um die Weiterverwendung bestehender Dokumente über die Fristen nach dieser Richtlinie hinaus zu verhindern oder einzuschränken.**

- (54) Die Kommission hat die Entwicklung eines Online-Berichts über den Reifegrad offener Daten mit den einschlägigen Leistungsindikatoren für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in allen Mitgliedstaaten unterstützt. Mit einer regelmäßigen Aktualisierung dieses Berichts soll zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und zur Verfügbarkeit von Informationen über Maßnahmen und Verfahren in der ganzen Union beigetragen werden.
- (55) Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten das Ausmaß der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, die Bedingungen, unter denen diese zugänglich gemacht werden, und die Rechtsbehelfsverfahren überwachen.
- (56) Die Kommission kann die Mitgliedstaaten bei der einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie dadurch unterstützen, dass sie nach Anhörung der Beteiligten Leitlinien insbesondere für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und die Erhebung von Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten vorlegt und bestehende Leitlinien aktualisiert .
- (57) Eines der Hauptziele der Errichtung des Binnenmarkts ist die Schaffung von Bedingungen zur Förderung der Entwicklung unionsweiter Dienstleistungen, **zu denen alle Bürger Zugang haben sollten**. Bibliotheken, Museen und Archive sind im Besitz sehr umfangreicher, wertvoller Informationsbestände des öffentlichen Sektors. **Die Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz solcher Einrichtungen befinden, birgt ein erhebliches gesellschaftliches und wirtschaftliches Potenzial für die Kultur- und Kreativbranche sowie für die Gesellschaft**, zumal sich der Umfang an auf **Plattformen wie Europeana abrufbarem** gemeinfreiem Material durch Digitalisierungsprojekte inzwischen vervielfacht hat. Diese Sammlungen des kulturellen Erbes und die zugehörigen Metadaten fungieren als mögliches Ausgangsmaterial für auf digitalen Inhalten beruhende Produkte und Dienstleistungen und bergen vielfältige Möglichkeiten für **eine** innovative Weiterverwendung **nicht nur in der Kultur- und Kreativbranche, sondern auch in anderen** Bereichen wie Lernen und Tourismus. Andere kulturelle Einrichtungen (wie Orchester, Opern, Ballette und Theater), einschließlich der zu diesen Einrichtungen gehörenden Archive, sollten auch weiterhin außerhalb des Anwendungsbereichs verbleiben, zumal es sich in diesen besonderen Fällen um „darstellende Künste“ handelt und zumal fast ihr gesamtes Material geistiges Eigentum Dritter ist und daher nicht in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen würde.
- (58) Um die Bedingungen für die Unterstützung der Weiterverwendung von Dokumenten, die mit wichtigen sozioökonomischen Vorteilen verbunden und für die Wirtschaft und die Gesellschaft von besonders hohem Wert ist, zu schaffen, **wurde in Anhang IIa**

² Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

eine Liste der Kategorien für hochwertige Datensätze aufgenommen. Der Kommission *sollte* die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur ***Ergänzung der Liste der Kategorien hochwertiger Datensätze in Anhang IIa durch Hinzufügung neuer Kategorien und ihrer entsprechenden Datensätze zu der*** Liste hochwertiger Datensätze unter den Dokumenten, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, sowie die Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (59) Eine EU-weite Liste von Datensätzen mit einem besonderen Potenzial für die Erzielung sozioökonomischer Vorteile in Verbindung mit harmonisierten Bedingungen für die Weiterverwendung stellt eine wichtige Voraussetzung für grenzüberschreitende Datenanwendungen und -dienste dar. ***Anhang IIa enthält eine Liste der Kategorien hochwertiger Datensätze, die durch delegierte Rechtsakte ergänzt werden kann. Die zusätzlichen Kategorien und ihre entsprechenden Datensätze für die Liste sollten sektorale Rechtsvorschriften, die bereits die Veröffentlichung von Datensätzen regeln, sowie die Kategorien, die im technischen Anhang der Charta für offene Daten der G-8 und in der Bekanntmachung der Kommission aus dem Jahr 2014 (ABl. C 240 vom 24.7.2014, S. 1) aufgeführt sind, berücksichtigen. Beim Verfahren zur Ermittlung zusätzlicher Kategorien für die Liste sollte die Kommission eine Folgenabschätzung und angemessene öffentliche Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführen. Für die Zwecke der Folgenabschätzung sollte die Kommission öffentliche Konsultationen mit allen betroffenen Interessenträgern durchführen, darunter öffentliche Stellen, Unternehmen, Verwender und Weiterverwender von Daten, Forschungseinrichtungen, zivilgesellschaftliche Gruppen und Interessenverbände. Alle interessierten Parteien sollten die Gelegenheit erhalten, der Kommission zusätzliche Kategorien hochwertiger Datensätze oder konkrete Datensätze vorzuschlagen. Die Kommission sollte diese Vorschläge berücksichtigen oder bei Nichtannahme des Vorschlags der entsprechenden Partei die Gründe hierfür mitteilen.***
- (60) Um ihre größtmögliche Wirkung zu gewährleisten und die Weiterverwendung zu erleichtern, sollten die hochwertigen Datensätze mit minimalen rechtlichen Einschränkungen kostenlos zur Weiterverwendung zugänglich gemacht werden. Wenn der betreffende Datensatz dynamische Daten enthält, sollte er auch über Anwendungsprogrammierschnittstellen veröffentlicht werden.
- (60a) ***Da ein hohes Risiko besteht, dass derzeitige technologische Formate für die Speicherung und Zugänglichmachung von Informationen des öffentlichen Sektors veralten, sollten Behörden – insbesondere im Falle hochwertiger Datensätze – wirksame und langfristige Strategien zur Bewahrung dieser Informationen umsetzen, damit sie auch künftig genutzt werden können.***

- (61) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Erleichterung der Erstellung unionsweiter Informationsprodukte und -dienste anhand von Dokumenten des öffentlichen Sektors, sowie die Sicherstellung einer effektiven grenzüberschreitenden Nutzung von Dokumenten des öffentlichen Sektors einerseits durch Privatunternehmen, insbesondere durch kleine und mittlere Unternehmen, zur Entwicklung von Informationsprodukten und -diensten mit einem Mehrwert und andererseits durch die Bürger zur Erleichterung der freien Verbreitung von Informationen und der Kommunikation, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen der eindeutig gesamteuropäischen Dimension der vorgeschlagenen Maßnahme eher besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union – im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip – tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (62) Diese Richtlinie achtet die Grundrechte und wahrt die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt sind, darunter die Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), das Eigentumsrecht (Artikel 17) und die Integration von Menschen mit Behinderungen (Artikel 26). Keine Bestimmung dieser Richtlinie sollte in einer Weise ausgelegt oder umgesetzt werden, die nicht mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbar ist.
- (62a) *Der Europäische Datenschutzbeauftragte gab am 10. Juli 2018 gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ eine Stellungnahme 5/2018 ab.***
- (63) Die Kommission sollte eine Bewertung dieser Richtlinie durchführen. Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016² sollte sich diese Evaluierung auf die fünf Kriterien Effizienz, Effektivität, Relevanz, Kohärenz und erzielter Mehrwert stützen und die Grundlage der Abschätzung der Folgen weitergehender Maßnahmen bilden.
- (64) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu den bisherigen Richtlinien inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus den bisherigen Richtlinien.
- (65) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Frist für die Umsetzung der in Anhang I Teil B genannten Richtlinien in nationales Recht unberührt lassen —

¹ ***Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).***

² ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(-1) Mit dieser Richtlinie soll ein Rechtsrahmen für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors geschaffen werden, um die Verwendung offener Daten und Innovation bei Produkten und Dienstleistungen zu fördern.

(1) Diese Richtlinie enthält einen Mindestbestand an Regeln für die Weiterverwendung und die praktischen Mittel zur Erleichterung der Weiterverwendung von

a) vorhandenen Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten sind;

b) vorhandenen Dokumenten, ***die nicht gemäß Artikel 1 Absatz 2 nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind und sich*** im Besitz öffentlicher Unternehmen, die in den in der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ festgelegten Bereichen tätig sind, öffentlicher Unternehmen, die als Betreiber eines öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates² tätig sind, öffentlicher Unternehmen, die als Luftfahrtunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates³ erfüllen, sowie öffentlicher Unternehmen, die als Gemeinschaftsreeder Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates⁴ erfüllen, ***befinden***;

ba) vorhandenen Dokumenten im Besitz privater Unternehmen, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in den in Buchstabe b genannten Bereichen erstellt wurden;

¹ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

² Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates.

³ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3-20).

⁴ Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (ABl. L 364 vom 12.12.1992, S. 7-10).

c) von Forschungsdaten gemäß den in Artikel 10 Absätze 1 und 2 festgelegten Bedingungen.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Dokumente, deren Bereitstellung nicht unter den gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stellen fällt oder, in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften, nicht unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis in dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten öffentlichen Auftrag fällt, vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent ist und regelmäßig überprüft wird;
- b) Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen,– ***die nicht im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Sinne der gesetzlichen oder sonstigen verbindlichen Vorschriften des Mitgliedstaats erstellt wurden,***
- ***die im Zusammenhang mit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzten Tätigkeiten gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU stehen, die nicht den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegen;***
 - ***die nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, um die Sicherheit des Netzes und der Informationssysteme gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1148 sicherzustellen;***
- c) Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter sind;
- d) Dokumente, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten nicht zugänglich sind, einschließlich aus Gründen
- des Schutzes der nationalen Sicherheit (d. h. Staatssicherheit), der Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit,
 - der statistischen Geheimhaltung,
 - des Geschäftsgeheimnisses (einschließlich Betriebsgeheimnissen, Berufsgeheimnissen, Unternehmensgeheimnissen);
- da) Dokumente, die aus Gründen des Schutzes vertraulicher Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Richtlinie 2008/114/EG nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind;***
- e) Dokumente, zu denen der Zugang durch die Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten eingeschränkt ist, einschließlich der Fälle, in denen Bürger oder Unternehmen ein besonderes Interesse nachzuweisen haben, um Zugang zu den Dokumenten zu erhalten;
- f) Teile von Dokumenten, die lediglich Logos, Wappen und Insignien enthalten;

- g) Dokumente *oder Teile von Dokumenten*, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind *oder die* personenbezogene Daten enthalten, *durch deren Weiterverwendung der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten, beeinträchtigt werden könnte*;
- h) Dokumente, die im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Zweigstellen oder anderer Stellen und deren Zweigstellen sind und der Wahrnehmung eines öffentlichen Sendeauftrags dienen;
- i) Dokumente im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken, Hochschulbibliotheken, Museen und Archiven;
- j) Dokumente im Besitz von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter und – bei allen sonstigen Bildungseinrichtungen – andere als die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c genannten Dokumente;
- k) andere als die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c genannten Dokumente im Besitz von Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen, einschließlich Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden.
- (3) Diese Richtlinie stützt sich auf die Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten und lässt diese Regelungen unberührt.

(3a) Diese Richtlinie lässt die Verordnung (EU) 2016/679 unberührt und beeinträchtigt nicht das Schutzniveau für natürliche Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der genannten Verordnung und weiteren Rechtsvorschriften der Union.

- (4) Die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen gelten nur insoweit, als sie mit den Bestimmungen völkerrechtlicher Übereinkommen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere der Berner Übereinkunft und dem TRIPS-Übereinkommen, vereinbar sind.
- (5) Das Recht der Hersteller von Datenbanken gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG nehmen öffentliche Stellen nicht in Anspruch, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten *über die Beschränkungen* dieser Richtlinie *hinaus* zu verhindern oder einzuschränken.
- (6) Diese Richtlinie regelt die Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten sind, einschließlich der Dokumente, auf die die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ anwendbar ist.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

¹ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „öffentliche Stelle“ den Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen;
2. „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ eine Einrichtung, die
 - a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und
 - b) Rechtspersönlichkeit besitzt und
 - c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;
3. „öffentliches Unternehmen“ ein Unternehmen, auf das öffentliche Stellen aufgrund des Eigentums, finanzieller Beteiligung oder der Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können;
von einem beherrschenden Einfluss öffentlicher Stellen wird ausgegangen, wenn diese öffentlichen Stellen unmittelbar oder mittelbar:
 - i) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens halten,*
 - ii) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder*
 - iii) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können;*
4. „Hochschule“ eine öffentliche Stelle, die postsekundäre Bildungsgänge anbietet, die zu einem akademischen Grad führen;
- 4a. *„offene Lizenz“ eine standardisierte öffentliche Lizenz, mit der Daten und Inhalte frei zugänglich sind und frei verwendet und verändert sowie von jedem zu jedwedem Zweck weitergegeben werden können, eingeschränkt höchstens durch Anforderungen, die Ursprung und Offenheit bewahren;*
5. „Dokument“
 - a) jeden Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material),
 - b) einen beliebigen Teil eines solchen Inhalts;
- 5b. *„anonyme Informationen“ oder „anonymisierte Informationen“ Informationen,*

die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person oder auf personenbezogene Daten beziehen, die so anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann;

6. „dynamische Daten“ Dokumente in elektronischer Form, die häufig oder **regelmäßig geändert** werden;
- 6a. **„Anwendungsprogrammierschnittstelle“ (API) einen gut dokumentierten Bestand an Funktionen, Verfahren, Definitionen und Protokollen für den strukturierten Online-Abruf von Informationen;**
7. „Forschungsdaten“ Dokumente in digitaler Form, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erstellt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden;
8. „hochwertige Datensätze“ Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen **für Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft** verbunden ist, insbesondere aufgrund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten und -anwendungen sowie **von neuen, hochwertigen und menschenwürdigen Arbeitsplätzen** und aufgrund der Zahl der potenziellen Nutznießer der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Datensätze;
9. „Weiterverwendung“ die Nutzung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch natürliche oder juristische Personen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck im Rahmen des öffentlichen Auftrags, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden, abgesehen vom Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags;
- 9a. **„personenbezogene Daten“ Daten im Sinne von Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679;**
10. „maschinenlesbares Format“ ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können;
11. „offenes Format“ ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Dokumenten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird;
12. „formeller, offener Standard“ einen schriftlich niedergelegten Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind;
13. „angemessene Gewinnspanne“ einen Prozentsatz der Gesamtgebühr, der über den zur Deckung der einschlägigen Kosten erforderlichen Betrag hinausgeht, aber

höchstens 5 Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Zinssatz liegt;

14. „Dritter“ jede natürliche oder juristische Person außer der öffentlichen Stelle, dem öffentlichen Unternehmen *oder dem privaten Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba*, die bzw. das im Besitz der Daten ist.

Artikel 3

Allgemeiner Grundsatz

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Dokumente, auf die diese Richtlinie gemäß Artikel 1 anwendbar ist, gemäß den Bedingungen der Kapitel III und IV für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke weiterverwendet werden können.

(2) Für Dokumente, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive, Rechte des geistigen Eigentums innehaben, und Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Dokumente, falls deren Weiterverwendung *von dem öffentlichen Unternehmen oder dem privaten Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba, das sie erstellt hat*, erlaubt wird, gemäß den Bedingungen der Kapitel III und IV für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke weiterverwendet werden können.

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Dokumente, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, gemäß dem Grundsatz „offen durch Technikgestaltung und durch Voreinstellungen“ erstellt und für die Weiterverwendung zugänglich gemacht werden.

(2b) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die unter diese Richtlinie fallenden Organisationen bei Entscheidungen über den Umfang und die Bedingungen der Weiterverwendung von Dokumenten Datenschutz-Folgenabschätzungen durchführen, insbesondere in Bezug auf bestimmte Sektoren, die routinemäßig mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu tun haben, wie das Gesundheitswesen, oder mit sonstigen personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679. Eine derartige Datenschutz-Folgenabschätzung wird gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 durchgeführt.

KAPITEL II

ANTRÄGE AUF WEITERVERWENDUNG

Artikel 4

Anforderungen an die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung

(1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung und die Bereitstellung der Dokumente zur Weiterverwendung an den Antragsteller oder – falls eine Lizenz erforderlich ist – für die Unterbreitung eines endgültigen Lizenzangebots an den Antragsteller halten die öffentlichen Stellen, **öffentlichen Unternehmen und privaten Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba** eine angemessene Frist ein, die der Frist für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten entspricht, und bedienen sich dabei, soweit möglich und sinnvoll, elektronischer Mittel.

(1a) Die Entscheidung, ob die Weiterverwendung einiger oder aller Dokumente nach dieser Richtlinie genehmigt wird, bleibt Sache des jeweiligen öffentlichen Unternehmens oder privaten Unternehmens gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba. Wenn das öffentliche Unternehmen beschlossen hat, ein Dokument zur Weiterverwendung bereitzustellen, muss es die einschlägigen Verpflichtungen gemäß den Kapiteln III und IV einhalten, insbesondere in Bezug auf Format, Gebührenbemessung, Transparenz, Lizenzen, Nichtdiskriminierung und das Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen.

(2) Wurden keine Fristen oder sonstigen Regelungen für die rechtzeitige Bereitstellung der Dokumente festgelegt, so müssen die öffentlichen Stellen, **die öffentlichen Unternehmen und die privaten Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba so bald wie möglich, spätestens jedoch** innerhalb von höchstens 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags den Antrag bearbeiten und dem Antragsteller die Dokumente zur Weiterverwendung bereitstellen oder – falls eine Lizenz erforderlich ist – ihm ein endgültiges Lizenzangebot unterbreiten. Diese Frist kann bei umfangreichen oder komplexen Anträgen um weitere 20 Arbeitstage verlängert werden. In diesen Fällen wird der Antragsteller **so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch** innerhalb von drei Wochen nach dem ursprünglichen Antrag **unter Angabe von Gründen** davon unterrichtet, dass für die Bearbeitung mehr Zeit benötigt wird.

(3) Im Fall eines ablehnenden Bescheids teilt die öffentliche Stelle, **das öffentliche Unternehmen oder das private Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba** dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mit und stützt sich dabei auf die einschlägigen Bestimmungen der Zugangsregelung des betreffenden Mitgliedstaats oder auf die nationalen Bestimmungen, die gemäß dieser Richtlinie, insbesondere gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis g oder Artikel 3, erlassen wurden. Wird ein ablehnender Bescheid auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c gestützt, so verweist die öffentliche Stelle, **das öffentliche Unternehmen oder das private Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba** auf die natürliche oder juristische Person, die Inhaber der Rechte ist, soweit diese bekannt ist, oder ersatzweise auf den Lizenzgeber, von dem die öffentliche Stelle das betreffende Material erhalten hat. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive sind

nicht zur Verweisangabe verpflichtet.

(4) Eine Entscheidung über Weiterverwendung enthält einen Hinweis auf die Rechtsbehelfe, die dem Antragsteller zur Verfügung stehen, um gegen die Entscheidung vorzugehen. Zu den Rechtsbehelfen gehört die Möglichkeit der Überprüfung durch eine unabhängige Überprüfungsinstanz mit den entsprechenden Fachkenntnissen, wie zum Beispiel die nationale Wettbewerbsbehörde, **die nationale Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679**, die für den Zugang zu Dokumenten zuständige nationale Behörde oder ein nationales Gericht, deren Entscheidungen für die betreffende öffentliche Stelle bindend sind.

(4a) Für die Zwecke dieses Artikels stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- a) beim Bemühen um Zugang zu Dokumenten Unterstützung gewährt wird;**
- b) Verzeichnisse der öffentlichen Stellen, öffentlichen Unternehmen und privaten Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba öffentlich zugänglich sind;**
- c) praktische Vorkehrungen getroffen werden, mit denen sichergestellt wird, dass Informationen des öffentlichen Sektors wirksam weiterverwendet werden können;**
- d) öffentliche Stellen, öffentliche Unternehmen und private Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba die Öffentlichkeit angemessen über ihre Rechte aus dieser Richtlinie und geltenden, auf nationaler Ebene oder Unionsebene festgelegten Vorschriften über den Zugang zu Informationen unterrichten und hierzu in angemessenem Umfang Informationen, Orientierung und Beratung bieten.**

(5) Die folgenden Einrichtungen müssen den Anforderungen dieses Artikels nicht entsprechen:

- a) öffentliche Unternehmen,
- b) Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen.

KAPITEL III

BEDINGUNGEN FÜR DIE WEITERVERWENDUNG

Artikel 5

Verfügbare Formate

(1) Unbeschadet des Kapitels V stellen öffentliche Stellen, öffentliche Unternehmen **und private Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba** ihre Dokumente in

zugänglichen, einfach auffindbaren und elektronisch weiterverwendbaren Formen oder Formaten zur Verfügung, und zwar in allen vorhandenen Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten . Sowohl die Formate als auch die Metadaten müssen soweit möglich formellen, offenen Standards entsprechen.

(2) *Solange die Weiterverwender eine Möglichkeit haben, die angeforderten Dokumente weiterzuverwenden*, verpflichtet **Absatz 1** die öffentlichen Stellen, *die privaten Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba* bzw. die öffentlichen Unternehmen nicht, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, um diesem Absatz nachzukommen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.

(3) Die öffentlichen Stellen, *privaten Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba* und öffentlichen Unternehmen können auf der Grundlage dieser Richtlinie nicht verpflichtet werden, die Erstellung und Speicherung bestimmter Arten von Dokumenten im Hinblick auf deren Weiterverwendung durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors fortzusetzen.

(4) Öffentliche Stellen, öffentliche Unternehmen *und private Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba* machen dynamische Daten unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) zur Weiterverwendung zugänglich. *Um die dauerhafte Bereitstellung dynamischer Daten sicherzustellen, können öffentliche Stellen Unterstützung im Rahmen einschlägiger Unionsprogramme erhalten.*

(5) Würde die **■** unmittelbar nach der Erfassung *und umgehend erfolgende Bereitstellung von Dokumenten* die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle, *des privaten Unternehmens gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba* oder des öffentlichen Unternehmens übersteigen, werden die in Absatz 4 genannten Dokumente innerhalb einer Frist zugänglich gemacht, die die Nutzung ihres wirtschaftlichen *und sozialen* Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigt.

(5a) Öffentliche Stellen, öffentliche Unternehmen und private Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba stellen sicher, dass der Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors und deren Weiterverwendung den Datenschutzvorschriften der Union entsprechen.

Artikel 6

Grundsätze zur Gebührenbemessung

(1) Die Weiterverwendung von Dokumenten ist gebührenfrei oder die Gebühren sind auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung sowie gegebenenfalls durch die Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsdaten verursachten Grenzkosten beschränkt.

(2) Ausnahmsweise findet Absatz 1 keine Anwendung auf

- a) öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken;
- aa) **Dokumente, bei denen die jeweilige öffentliche Stelle hinreichende Einnahmen erzielen muss, um einen erheblichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken;**
- b) Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive;
- c) öffentliche Unternehmen;
- ca) **Privatunternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba.**

(3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen werden die Gesamtgebühren nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien berechnet, die durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden. Die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung, **der Datenspeicherung** sowie gegebenenfalls der Anonymisierung personenbezogener Daten und der Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsdaten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Gebühren werden unter Beachtung der geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

(4) Soweit die in Absatz 2 Buchstabe b genannten öffentlichen Stellen Gebühren erheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, **der Datenspeicherung**, der Bewahrung und der Rechteklärung sowie gegebenenfalls der Anonymisierung personenbezogener Daten und der Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsdaten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Gebühren werden unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

(5) Die Weiterverwendung hochwertiger Datensätze, die gemäß Artikel 13 **und Anhang IIa** in einer Liste festgelegt werden, und der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c genannten Forschungsdaten ist für den Nutzer gebührenfrei.

Artikel 7

Transparenz

(-1a) Die Mitgliedstaaten können die Kosten für die Reproduktion und Verbreitung von Dokumenten und die entsprechende Datenspeicherung sowie gegebenenfalls die Kosten der Anonymisierung von personenbezogenen Daten und die Kosten der Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Daten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d offenlegen.

(1) Im Falle von Standardgebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten **oder Teilen von Dokumenten** werden die entsprechenden Bedingungen und die tatsächliche Höhe dieser Gebühren einschließlich der Berechnungsgrundlage dieser Gebühren im Voraus festgelegt und, soweit möglich und sinnvoll, in elektronischer Form veröffentlicht.

(2) Im Falle von Gebühren für die Weiterverwendung, die in Absatz 1 nicht genannt sind, müssen im Voraus die Faktoren angegeben werden, die bei der Berechnung dieser Gebühren berücksichtigt werden. Auf Anfrage gibt der Inhaber der Dokumente auch die Berechnungsweise dieser Gebühren in Bezug auf den spezifischen Antrag auf Weiterverwendung an.

(3) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen eine Liste der in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a genannten öffentlichen Stellen.

(4) Die öffentlichen Stellen gewährleisten, dass Antragsteller, die die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben, über die verfügbaren Rechtsbehelfe hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen oder Verfahren unterrichtet werden.

Artikel 8

Lizenzen

(1) ***Die Mitgliedstaaten dürfen die Weiterverwendung von Dokumenten nicht an Bedingungen oder den Besitz einer Lizenz knüpfen, es sei denn, dies geschieht in nichtdiskriminierender Weise, liegt im öffentlichen Interesse und ist verhältnismäßig.***

(2) Die Mitgliedstaaten, in denen Lizenzen verwendet werden, stellen sicher, dass für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors Standardlizenzen, die an besondere Lizenzanträge angepasst werden können, in digitaler Form zur Verfügung stehen und elektronisch bearbeitet werden können. Die Mitgliedstaaten fördern die Verwendung derartiger Standardlizenzen.

(2a) Unbeschadet der im Unionsrecht festgelegten Haftungsbestimmungen ist es öffentlichen Stellen, öffentlichen Unternehmen oder privaten Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba, die Dokumente ohne Bedingungen und Einschränkungen für die Weiterverwendung verfügbar machen, gestattet, bei diesen Dokumenten jede Haftung auszuschließen.

Artikel 9

Praktische Vorkehrungen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen praktische Vorkehrungen, die eine Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten erleichtern, wie z. B. Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit zugehörigen Metadaten, die, soweit möglich und sinnvoll, online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, sowie Internet-Portale, die mit den Bestandslisten verknüpft sind. Soweit möglich, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorgenommen werden kann.

(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die öffentlichen Stellen, die öffentlichen Unternehmen und die privaten Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba der Kommission den erforderlichen Zugang zu allen Daten, die sie zur Weiterverwendung

zugänglich machen, verschaffen, um eine Aggregation von Datensätzen auf Unionsebene zu ermöglichen, insbesondere um für eine bestimmte Datenkategorie gemäß Anhang IIa Datensätze mit voller Flächendeckung zur Verfügung stellen zu können. Die Kommission trifft praktische Vorkehrungen, um Datensätze auf Unionsebene über eine zentrale Anlaufstelle zur Verfügung zu stellen.

Artikel 10

Verfügbarkeit und Weiterverwendung von Forschungsdaten

(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Verfügbarkeit von Forschungsdaten durch die Annahme nationaler Strategien und einschlägiger Maßnahmen mit dem Ziel, öffentlich finanzierte Forschungsdaten **im Einklang mit den FAIR-Grundsätzen** offen zugänglich zu machen („Politik des offenen Zugangs“). **Alle Daten aus öffentlich finanzierter Forschung sollten durch Voreinstellungen offen zugänglich gemacht werden. In diesem Zusammenhang sollten Bedenken in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen sowie von Sicherheit und berechtigten Geschäftsinteressen gemäß dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ berücksichtigt werden.** Diese Politik des offenen Zugangs richtet sich an Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen. **Aus dem Unionshaushalt finanzierte Forschungsförderprogramme müssen alle Begünstigten verpflichten, ihre Forschungsdaten im Einklang mit dem Programm „Horizont Europa“ offen für die Weiterverwendung zugänglich zu machen.**

(2) Die Forschungsdaten können gemäß den Bedingungen der Kapitel III und IV für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke weiterverwendet werden, soweit sie öffentlich finanziert wurden und wenn solche Daten über **institutionelle oder thematische Archive oder eine andere lokale, nationale oder internationale Dateninfrastruktur** zugänglich sind. In diesem Zusammenhang sind berechnete Geschäftsinteressen, **Wissenstransfertätigkeiten** und bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum zu berücksichtigen. Diese Bestimmung gilt unbeschadet Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c.

KAPITEL IV

NICHTDISKRIMINIERUNG UND LAUTERER HANDEL

Artikel 11

Nichtdiskriminierung

(1) Die Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten sind für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung, einschließlich der grenzübergreifenden Weiterverwendung, nichtdiskriminierend.

(2) **Indem sie dafür sorgen, dass für die Bereitstellung der Dokumente für diese Tätigkeiten dieselben Gebühren und sonstigen Bedingungen wie für andere Nutzer gelten, stellen die Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen öffentlichen Stellen,**

öffentlichen Unternehmen und privaten Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba und sonstigen Nutzern in den Fällen sicher, wo Dokumente von diesen öffentlichen Stellen, **öffentlichen Unternehmen und privaten Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba** für **█** Geschäftstätigkeiten weiterverwendet **werden**, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen.

(2a) Die Mitgliedstaaten tragen ebenso dafür Sorge, dass die Weiterverwendung von Dokumenten und Informationen öffentlicher Unternehmen oder privater Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba nicht zu Marktverzerrungen führt und den fairen Wettbewerb nicht beeinträchtigt.

Artikel 12

Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen

(1) **Damit für Gerechtigkeit gesorgt ist, steht** die Weiterverwendung von Dokumenten **█** allen potenziellen **Nutzern** offen, selbst wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte bereits von einem oder mehreren **Nutzern** genutzt werden. Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Stellen, **privaten Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ba** oder öffentlichen Unternehmen, die im Besitz der Dokumente sind, und Dritten dürfen **weder** ausschließliche Rechte **noch eine vorrangige Nutzung der Daten** gewähren. **Öffentliche Dienstleistungen, die gemäß Richtlinie 2014/24/EU Artikel 11 vom Geltungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU ausgenommen sind, und Innovationspartnerschaften gemäß Richtlinie 2014/24/EU Artikel 31 werden berücksichtigt.**

(2) Ist allerdings für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse ein ausschließliches Recht erforderlich, so ist der Grund für dessen Erteilung regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. Die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen werden spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten öffentlich zugänglich gemacht. Die endgültigen Bedingungen solcher Vereinbarungen müssen transparent sein und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Dieser Absatz gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.

(3) Gilt für die Digitalisierung von Kulturbeständen ein ausschließliches Recht, darf es ungeachtet des Absatzes 1 im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als zehn Jahre gewährt, wird die Gewährungsdauer im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft.

Die in Unterabsatz 1 genannten Vereinbarungen zur Gewährung ausschließlicher Rechte müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Falle eines in Unterabsatz 1 genannten ausschließlichen Rechts ist der betreffenden öffentlichen Stelle im Rahmen der Vereinbarung eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände gebührenfrei zur Verfügung zu stellen. Diese Kopie wird am Ende des Ausschließlichkeitszeitraums zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt.

(4) Rechtliche oder praktische Vorkehrungen, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie

die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere Einrichtungen als die an der Vereinbarung beteiligten Dritten beschränken, werden spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten öffentlich zugänglich gemacht. **Diese rechtlichen oder praktischen Vorkehrungen werden regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, überprüft.** Die endgültigen Bedingungen solcher Vereinbarungen müssen transparent sein und öffentlich zugänglich gemacht werden, **wobei dem Wettbewerb Rechnung zu tragen ist.**

(5) Am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen der Absätze 2 und 3 fallen, werden bei Vertragsablauf, spätestens jedoch am 18. Juli 2043 beendet.

Artikel 12 a (neu)

Aufbewahrung von Informationen des öffentlichen Sektors

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sinnvolle Strategien zur Aufbewahrung von Informationen des öffentlichen Sektors in Formaten umgesetzt werden, die einen langfristigen Zugang in bestmöglicher Weise sicherstellen.

KAPITEL V

HOCHWERTIGE DATENSÄTZE

Artikel 13

Liste hochwertiger Datensätze

(1) Damit die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden **enthält Anhang IIa eine Liste der Kategorien und hochwertigen Datensätze. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, unter den Dokumenten, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, gemäß Artikel 14 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Liste um neue Kategorien und entsprechende Datensätze und zu den Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung zu erlassen.**

(2) Diese Datensätze müssen kostenlos verfügbar, maschinenlesbar, **zum Herunterladen verfügbar und gegebenenfalls über Programmierschnittstellen** zugänglich sein. Die Weiterverwendungsbedingungen müssen mit offenen Standardlizenzen vereinbar sein.

(3) Abweichend davon gilt die kostenlose Verfügbarkeit gemäß Absatz 2 nicht für hochwertige Datensätze öffentlicher Unternehmen, wenn aus der Folgenabschätzung gemäß Artikel 13 Absatz 7 hervorgeht, dass die kostenlose Bereitstellung von Datensätzen zu einer erheblichen Verfälschung des Wettbewerbs auf den betreffenden Märkten führen wird.

(5) **Die Kategorien und ihre jeweiligen hochwertigen Datensätze werden auf der Grundlage** der Bewertung ihres Potenzials, **bedeutende gesellschaftliche, wirtschaftliche**

oder ökologische Vorteile und innovative Dienstleistungen zu schaffen, der Zahl ihrer Nutzer, insbesondere von KMU, und der Einnahmen, die durch sie erzielt werden können, sowie ihres Potenzials, sich mit anderen Datensätzen kombinieren zu lassen, und ihrer zu erwartenden Auswirkungen auf die Stellung öffentlicher Unternehmen im Wettbewerb in die Liste gemäß Absatz 1 aufgenommen.

(6) Die Liste in Anhang IIa kann gegebenenfalls durch einen delegierten Rechtsakt ergänzt werden. Die Kommission kann die Liste in Anhang IIa um zusätzliche Kategorien und ihre jeweiligen hochwertigen Datensätze durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV und nach dem in Artikel 14 genannten Verfahren ergänzen.

*(7) Die Kommission führt vor der Annahme eines delegierten Rechtsakts eine Folgenabschätzung einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse durch und stellt sicher, dass der Rechtsakt die bestehenden sektorbezogenen Rechtsinstrumente in Bezug auf die Weiterverwendung von Dokumenten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, ergänzt. **Betreffen Kategorien** hochwertiger Datensätze **möglicherweise öffentliche Unternehmen, so werden mögliche Wettbewerbsverzerrungen und die Rolle von öffentlichen Unternehmen, KMU und Start-Up-Unternehmen** in einem wettbewerbsbestimmten wirtschaftlichen Umfeld in der Folgenabschätzung besonders berücksichtigt.*

(7a) Für die Zwecke der Absätze 1, 2 und 7 führt die Kommission öffentliche Konsultationen mit allen Beteiligten durch, u. a. mit den zuständigen Stellen, die über Informationen aus dem öffentlichen Sektor verfügen, mit den Sozialpartnern, den Nutzern und Weiterverwendern derartiger Informationen, mit Antragstellern, die die Nutzung und Weiterverwendung solcher Informationen beantragt haben, und mit Gruppen der Zivilgesellschaft. Alle Beteiligten erhalten Gelegenheit, der Kommission zusätzliche Kategorien hochwertiger Datensätze oder konkrete Datensätze vorzuschlagen. Die Kommission sollte diese Vorschläge berücksichtigen oder den Beteiligten, die den Vorschlag unterbreitet haben, die Gründe für seine Ablehnung mitteilen.

Für die Zwecke von Absatz 2 berücksichtigt die Kommission potenzielle Auswirkungen auf den Wettbewerb, wenn öffentliche Unternehmen auf wettbewerbsorientierten Märkten tätig sind.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 13 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [Inkrafttreten dieser Richtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 13 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 13 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **drei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **drei** Monate verlängert.

Artikel 15

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den Artikeln [...] bis zum [...] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobenen Richtlinien als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 16

Bewertung

(1) Frühestens vier Jahre nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse. Die Bewertung wird gemäß den Leitlinien der Kommission für bessere Rechtsetzung¹ durchgeführt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle erforderlichen Angaben zur Ausarbeitung des Berichts.

(2) Bei der Bewertung werden insbesondere der Anwendungsbereich **sowie die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen** Auswirkungen der vorliegenden Richtlinie geprüft, einschließlich des Steigerungsgrads der Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors, auf die diese Richtlinie anwendbar ist, **vor allem durch KMU, der Auswirkungen der hochwertigen Datensätze**, der Auswirkungen der angewandten Grundsätze für die Gebührenbemessung und der Weiterverwendung amtlicher Rechtsetzungs- und Verwaltungstexte, der Weiterverwendung von Dokumenten im Besitz anderer Einrichtungen als öffentlicher Stellen, **der Verfügbarkeit und Verwendung von API**, des Zusammenwirkens der Datenschutzvorschriften und der Möglichkeiten der Weiterverwendung sowie weiterer Möglichkeiten der Verbesserung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, **die** die Entwicklung der **Wirtschaft und des Arbeitsmarkts fördern**.

Artikel 17

Aufhebung

Die Richtlinie 2003/98/EG in der Fassung der in Anhang I Teil A aufgeführten Richtlinie wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht und der Zeitpunkte ihrer Anwendung mit Wirkung vom [Tag nach dem in Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 angegebenen Datum] aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 19

Adressaten

¹ SWD (2017)350

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG I

Teil A

Aufgehobene Richtlinie einschließlich Änderungen (siehe Artikel 15)

Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90)
Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 1)

Teil B

Fristen für die Umsetzung in nationales Recht und Zeitpunkt der Anwendung
(siehe Artikel 15)

Richtlinie	Umsetzungsfrist	Anwendungsbeginn
2003/98/EG	1. Juli 2005	
2013/37/EU	18. Juli 2015	18. Juli 2015

ANHANG II

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 2003/98/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1 Einleitung und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a
–	Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b
–	Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 1 Absatz 2 Einleitung	Artikel 1 Absatz 2 Einleitung
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a
–	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe ca	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe cb	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe cc	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i
–	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 1 Absatz 3
Artikel 1 Absatz 4	–
Artikel 1 Absatz 5	Artikel 1 Absatz 4
–	Artikel 1 Absatz 5
–	Artikel 1 Absatz 6

Artikel 2 Einleitung
Artikel 2 Nummer 1
Artikel 2 Nummer 2
–
Artikel 2 Nummer 3
–
–
–
Artikel 2 Nummer 4
Artikel 2 Nummer 5
Artikel 2 Nummer 6
Artikel 2 Nummer 7
Artikel 2 Nummer 8
Artikel 2 Nummer 9
–
–
Artikel 3 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 5
–
–

Artikel 2 Einleitung
Artikel 2 Nummer 1
Artikel 2 Nummer 2
Artikel 2 Nummer 3
Artikel 2 Nummer 5
Artikel 2 Nummer 6
Artikel 2 Nummer 7
Artikel 2 Nummer 8
Artikel 2 Nummer 9
–
Artikel 2 Nummer 10
Artikel 2 Nummer 11
Artikel 2 Nummer 12
Artikel 2 Nummer 4
Artikel 2 Nummer 13
Artikel 2 Nummer 14
Artikel 3 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 4
–
Artikel 4 Absatz 5 Einleitung
Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a
Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b

Artikel 5 Absatz 1

Artikel 5 Absatz 2

Artikel 5 Absatz 3

–

–

Artikel 6 Absatz 1

Artikel 6 Absatz 2 Einleitung

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c

–

Artikel 6 Absatz 3

Artikel 6 Absatz 4

–

Artikel 7 Absatz 1

Artikel 7 Absatz 2

Artikel 7 Absatz 3

–

Artikel 7 Absatz 4

Artikel 8 Absatz 1

Artikel 8 Absatz 2

Artikel 9

–

–

Artikel 10 Absatz 1

Artikel 10 Absatz 2

Artikel 5 Absatz 1

Artikel 5 Absatz 2

Artikel 5 Absatz 3

Artikel 5 Absatz 4

Artikel 5 Absatz 5

Artikel 6 Absatz 1

Artikel 6 Absatz 2 Einleitung

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a

–

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c

Artikel 6 Absatz 3

Artikel 6 Absatz 4

Artikel 6 Absatz 5

Artikel 7 Absatz 1

Artikel 7 Absatz 2

–

Artikel 7 Absatz 3

Artikel 7 Absatz 4

Artikel 8 Absatz 1

Artikel 8 Absatz 2

Artikel 9

Artikel 10 Absatz 1

Artikel 10 Absatz 2

Artikel 11 Absatz 1

Artikel 11 Absatz 2

Artikel 11 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 2a
–
Artikel 11 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 4
–
–
–
–
–
–
–
–
–
–
–
–
–
–
–
–
–
–
Artikel 12
–
Artikel 13 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 3
–

Artikel 12 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 2
Artikel 12 Absatz 3
Artikel 12 Absatz 4
–
Artikel 12 Absatz 5
Artikel 13 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 3
Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a
Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b
Artikel 13 Absatz 5
Artikel 13 Absatz 6
Artikel 13 Absatz 7
Artikel 14 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 4
Artikel 14 Absatz 5
Artikel 14 Absatz 6
Artikel 15 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 2
Artikel 16 Absatz 1
–
Artikel 16 Absatz 2
Artikel 17

Artikel 14

Artikel 15

–

–

Artikel 18

Artikel 19

Anhang I

Anhang II

ANHANG IIa

Verzeichnis der Kategorien und der hochwertigen Datensätze:

1. Geodaten

- Postleitzahlen, nationale und lokale Karten (Katasterkarten, topografische Karten, Meereskarten, Verwaltungskarten)

2. Erdbeobachtung und Umwelt

- Weltraum- und In-situ-Daten (Wetterbeobachtung, Überwachung von Boden- und Wasserqualität, seismischer Aktivität, Energieverbrauch, Energieeffizienz von Gebäuden, Emissionen)

3. Meteorologische Daten

- Wettervorhersagen, Niederschlag, Wind und Luftdruck

4. Statistik

- Nationale, regionale und lokale statistische Daten mit den wichtigsten demografischen und ökonomischen Indikatoren (Bruttoinlandsprodukt, Alter, Beschäftigung, Einkommen, Bildung)

5. Unternehmen

- Unternehmens- und Handelsregister (Verzeichnisse eingetragener Unternehmen, Daten zu Eigentumsverhältnissen und Leitung, Registrierungskennungen)

6. Verkehrsdaten

- Fahrpläne öffentlicher Verkehrsmittel aller Verkehrsträger sowie Informationen zu öffentlichen Bauarbeiten und zum Zustand des Verkehrsnetzes einschließlich Verkehrsinformationen